



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

TORKAM Bau GmbH
Klingenhofstraße 52
90411 Nürnberg

Der Regionspräsident

Service/Team	Team Gewässerschutz Ost -36.29-
Dienstgebäude	Wilhelmstraße 1 30171 Hannover
Postanschrift	Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover
Ansprechpartner	Andrea Lowin
Meine Zeichen	36.29-3.2.4.2-3816
Durchwahl	(0511) 616 - 22763
Telefax	(0511) 616 - 1124498
E-Mail	Andrea.Lowin @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 24.01.2023

Wasserrechtliche Erlaubnisse für eine temporäre Grundwasserförderung und –absenkung, Versickerung und Reinfiltration des geförderten Grundwassers über zwei unterschiedliche Flächen sowie Einleitung des geförderten Grundwassers in den Landwehrgraben sowie zusätzlich die Feststellung der Erlaubnisfreiheit für das Einbringen einer temporären Spundwand in das Grundwasser

Grundstück: 30519 Hannover, Senator-Eggers-Weg 4 - 6, Gemarkung Döhren, Flur 6, Flurstück 45/669

Reinfiltrationsflächen: Flur 6, Flurstück 45/669 (im Bereich Senator-Eggers-Weg)

Versickerungsfläche: Flur 9, Flurstück 71/4 (Eilenriede)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, auf dem im Betreff genannten Grundstück das Grundwasser bis zum **15.05.2023** in einer Menge von maximal
66,98 m³/h **1.607,56 m³/d** **149.500,00 m³** im gesamten Absenzzeitraum
in zwei Bauphasen an etwa jeweils 60 Kalendertagen zu Tage zu fördern, um den Grundwasserspiegel von **55,65 m NHN** auf **53,43 m NHN** abzusenken.
2. Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, das geförderte Grundwasser aus der unter Punkt 1 genannten Maßnahme bis zum **15.05.2023** in der erlaubten Menge von maximal

Sprechzeiten

Nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



66,98 m³/h 1.607,56 m³/d 149.500,00 m³ im gesamten Absenzzeitraum

an etwa insgesamt 120 Kalendertagen über die in der Betreffzeile bezeichneten Reinfiltrationsfläche (im Bereich des Senator-Eggers-Weges) direkt in das Grundwasser mittels 10 Brunnen unter Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellenwerte bzw. der Grenzwerte der Grundwasserverordnung **anteilig** zu reinfiltrieren.

Die zu reinfiltrierende Grundwassermenge richtet sich dabei nach den Ziffern 22 bis 24 der Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

3. Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, das geförderte Grundwasser aus der unter Punkt 1 genannten Maßnahme in der Zeit bis zum **15.05.2023** in der erlaubten Menge von maximal

66,98 m³/h 1.607,56 m³/d 149.500,00 m³ im gesamten Absenzzeitraum

an etwa insgesamt 120 Kalendertagen über die in der Betreffzeile bezeichneten Versickerungsfläche (im Bereich der Eilenriede in Baunähe) unter Einhaltung der Geringfügigkeitsschwellenwerte bzw. der Grenzwerte der Grundwasserverordnung über die Bodenzone in das Grundwasser **anteilig** zu versickern.

Die zu versickernde Grundwassermenge richtet sich dabei nach den Ziffern 26 bis 29 der Nebenbestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnisse.

4. Ich erteile Ihnen die wasserrechtliche Erlaubnis, das geförderte Grundwasser aus der unter Punkt 1 genannten Maßnahme in der Zeit bis zum **15.05.2023** in einer Menge von maximal

66,98 m³/h 1.607,56 m³/d 149.500,00 m³ im gesamten Absenzzeitraum

an etwa insgesamt 120 Kalendertagen **anteilig** ausschließlich als **Notüberlauf** in den Landwehrgraben unter Einhaltung der Parameter aus dem Anhang III der zurzeit gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover nur in der situationsbedingten erforderlichen Menge einzuleiten.

Hinweis: Die maximale Grundwasserfördermenge in Höhe von **149.500 m³** ist entsprechend der örtlichen Begebenheiten unter den in den Ziffern 2 (Reinfiltration), 3 (Versickerung) und 4 (Einleitung als Notüberlauf) genannten Methoden abzuleiten und darf in der Summe nicht überschritten werden.

5. Ich stelle die Erlaubnisfreiheit Ihres Vorhabens fest, auf dem im Betreff genannten Grundstück eine temporäre Spundwand in das Grundwasser einzubringen.
6. Sie haben die Kosten für dieses Verfahren zu tragen.

Nebenbestimmungen

1. Beginn und Ende der Grundwasserförderung sind in einem Bautagebuch zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde der Region Hannover (Herrn Lieberum, Tel.: 0511/616-22504, E-Mail: Joachim.Lieberum@region-hannover.de) mitzuteilen.
2. Die zur Grundwasserförderung und –absenkung, Versickerung und Reinfiltration benutzten Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben. Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch diese keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde, der Region Hannover (Herr Lieberum), unverzüglich anzuzeigen.
3. Die geförderten Mengen sind über Wasseruhren zu messen.
4. Die Zählerstände der Wasseruhren sind täglich abzulesen. Die Ergebnisse und sonstige Kontrollen sind in einem Betriebstagebuch festzuhalten, welches auf der Baustelle zur Einsichtnahme und für Eintragungen ausliegen muss. Dieses Wasserbuch ist der Region Hannover (Herr Lieberum) wöchentlich per E-Mail zuzusenden.
5. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Konzepte zur Aufreinigung des geförderten Grundwassers (Absetzbecken) sind umzusetzen.
6. Es sind zu Beginn der Maßnahme und im Folgenden wöchentlich Grundwasserproben zu entnehmen und auf die Parameter aus Anhang III der zurzeit gültigen Abwassersatzung der Landeshauptstadt Hannover zu untersuchen. Die entsprechenden Probenahmen haben durch einen zertifizierten Probenehmer und die Untersuchungen durch ein akkreditiertes Labor zu erfolgen. Das Probenahme-Intervall kann in Absprache mit der Region Hannover angepasst werden. Die Ergebnisse sind der unteren Wasserbehörde, der Region Hannover (Herrn Lieberum), wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.
7. Es sind nur geförderte Grundwässer in ein Oberflächengewässer (Landwehrgraben) einzuleiten, sofern die Grenzwerte der Abwassersatzung der LHH (Anhang III) eingehalten werden.
8. Bei Stoffeintrag in die wasserungesättigte und / oder wassergesättigte Bodenzone sind die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) bzw. die Grenzwerte der Grundwasserverordnung zu beachten.
9. Sollte sich im Rahmen der Grundwasserförderung eine Verschlechterung der GW-Qualität einstellen und GFS überschritten werden, ist die Reinfiltration/Versickerung **nicht** weiter fortzuführen.
10. Sollte im Rahmen der Versickerung Eisenocker ausfallen, mit der Fähigkeit flächig die Sickerleistung der Sickerfläche signifikant zu verringern, ist die Sickerfläche nach Abschluss der Versickerung wieder in den Ausgangszustand, sach- und fachgerecht sowie dokumentiert, herzurichten.
11. Die Grundwasserförderung und –absenkung ist so zu betreiben, dass eine Ausspülung von Feinmaterial (Suffosion) während der Wasserhaltung verhindert wird.

12. Die Grundwasserförderung und –absenkung ist so zu betreiben, dass eine Verschleppung von Schadstoffen verhindert wird.
13. Das vom Antragssteller erarbeitete Konzept zum Grundwassermonitoring ist umzusetzen. Für die Überwachung im weiteren Umfeld, können bei Benutzungserlaubnis, die Grundwassermessstellen der Landeshauptstadt Hannover(LHH) herangezogen werden. Die Reinfiltration ist durch noch zu erstellende Pegel (P 1 und P 2) zu überwachen.
14. Innerhalb der Baugrube ist zusätzlich zu den bereits bestehenden Pegeln noch ein zusätzlicher Pegel zum Zwecke der Eigenüberwachung und Anpassung der Absenktiefe an den Baufortschritt zu setzen.
15. Zu Beginn der Grundwasserabsenkung, bis zum stationär ausgebildeten Absenktrichter, sind tägliche Abstich-Messungen im näheren Umfeld der Baumaßnahme, zur Ermittlung der Grundwasserstände durchzuführen. Im weiteren Verlauf der Maßnahme sind wöchentliche Abstich-Messungen vorzunehmen.
16. Es wird der Einsatz von Datenloggern empfohlen. Die Ergebnisse sind in Form von Ganglinien und Tabellenwerten der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Region Hannover (Herr Lieberum) wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen.
17. Ein vermessungstechnischer Nachweis über den Einbau der Drainageleitungen ist der unteren Wasserbehörde der Region Hannover vorzulegen.
18. Vor dem Beginn der Grundwasserförderung ist im Rahmen einer Stichtagsmessung jeweils der Grundwasserstand an den Überwachungspegeln für die Ermittlung der Grundwasser Oberfläche „im Ruhezustand“ aufzunehmen (Istzustand als Vergleichszustand). Die Ergebnisse sind als Linien gleicher Standrohrspiegelhöhen (Grundwassergleichen) grafisch darzustellen und im Weiteren den veränderten Grundwasserständen nach der Inbetriebnahme der Grundwasserförderung gegenüberzustellen (Differenzen) und zu bewerten.
Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Region Hannover wöchentlich ab Beginn der Grundwasserhaltung vorzulegen
19. Eine Enteisungsanlage ist vorzuhalten und zu verwenden, sobald die Eisenwerte im geförderten Grundwasser tendenziell drohen, einen Wert von 2,0 mg/l zu überschreiten. Nachrangig kann das geförderte Grundwasser nach Zustimmung der Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover in die städtische Kanalisation eingeleitet werden.
20. Die Anlagen zur Versickerung / Reinfiltration sind nach der Nutzung wieder sach- und fachgerecht zurückzubauen und der Ausgangszustand vom Untergrund ist wiederherzustellen.
21. Eine Ausspülung von Wasserwegen ist zu vermeiden.
22. Die Reinfiltration ist, wie in den Antragunterlagen beschrieben, auszuführen. Abweichende Ausführungen gegenüber der Planung sind der unteren Wasserbehörde der Region Hannover umgehend anzuzeigen.

23. Bei der Reinfiltration ist ein Aufstau des Grundwassers über den HGW (56,10 m NHN lt. GW-Karte LHH oder 55,65 m NHN lt. den Antragsunterlagen) nicht zulässig, um nachteilige Auswirkungen auf Dritte auszuschließen (z.B. Kellervernässungen).
24. Eine Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes am Standort der Reinfiltration ist nicht zulässig, um Auswirkungen auf Dritte auszuschließen. Am Standort der Reinfiltration soll den natürliche jahreszeitliche Grundwasserstand (ohne Grundwasserhaltung) nicht beeinflusst werden.
25. Sollten bei den Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde, die Region Hannover (Herr Flottmann, Tel.: 0511/616-23977, E-Mail.: Simon.Flottmann@region-hannover.de) unverzüglich zu informieren.
26. Es darf an der Austrittsstelle des Wassers im Wald nicht zur Aus- oder Freispülung von Baumwurzeln kommen – die Austrittsstellen sind entsprechend zu sichern (Geotextil / Wasserbausteine, oder Ähnliches).
27. Überflutungen sind zu vermeiden.
28. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren.
29. Der mittlere maximale Grundwasserstand von 55,6 m an der Grundwassermessstelle 30653 darf nicht überschritten werden, damit eine längere Stauwasserbildung im ersten Meter des durchwurzelbaren Bodenhorizontes vermieden wird.
30. In dem Zeitraum vom 01.03. bis zum 15.11. ist grundsätzlich mit Beginn der Grundwasserförderung und –absenkung die Bewässerung der ggfs. umliegenden Bäume sowie Waldflächen in einem Radius von 27 m nach den Vorgaben der DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 in der zurzeit gültigen Fassung sicherzustellen und zu dokumentieren.
31. Menge, Zeitpunkt und Art und Weise der Wässerungen sowie weitere ausgleichende Maßnahmen sind von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Bäume (öbv-Sachverständigen) zu ermitteln, dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover vor Maßnahmenbeginn vorzulegen und von einem Fachunternehmen umzusetzen.
32. Die Bewässerungsmaßnahmen sind der Landeshauptstadt Hannover (Herrn Meister, Tel.: 0511/168-40190, E-Mail: 67.7-baumschutz@hannover-stadt.de) vor Absenkungsbeginn zur Prüfung anzuzeigen.
33. Die Maßnahmen sind während der gesamten Dauer der Grundwasserabsenkung von einem öbv-Sachverständigen für Bäume zu betreuen und zu dokumentieren.
34. Die Dokumentation ist spätestens 14 Tage nach Beendigung der Absenkung unaufgefordert dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover vorzulegen.
35. Der Startzeitpunkt der Grundwasserförderung und -absenkung sowie ein zuständiger Kontakt für die Bewässerungsmaßnahmen sind dem Team Forsten, Landschaftsräume

und Naturschutz -67.70- der Landeshauptstadt Hannover (E-Mail: 67.7-baum-schutz@hannover-stadt.de) im Voraus anzuzeigen.

36. Vor Beginn der Einleitung ist der Zustand des Landwehrgrabens im Bereich der Einleitstelle bis 100m stromabwärts in Absprache mit der Stadtentwässerung zu dokumentieren (Foto).
37. Die Einleitstelle ist zum Schutz vor Auskolkungen vorübergehend zu befestigen (z.B. mit Wasserbausteinen). Einleitungsbedingte Auskolkungen im Gewässer sind zu beheben. Durch die Einleitung beeinträchtigte Böschungen sind wiederherzustellen.
38. Um eine Verschlammung des Gewässers zu vermeiden, ist ein ausreichend dimensionierter Sandfang vorzuschalten. Bei übermäßigem Sedimenteintrag ist das Gewässer zu entschlammern.
39. Für die Einleitung des geförderten Grundwassers in den Landwehrgraben hat die qualitative Beschaffenheit des Grundwassers den Vorgaben der Abwassersatzung der Stadt Hannover zu entsprechen; bei erhöhten Eisenwerten des geförderten Grundwassers (>2mg/l) ist eine vorherige Enteisenung vorzusehen. Bei einer Verockerung des Grabens, ist dieser zu säubern.
40. Bei einer hydraulischen Überlastung des Grabens (Notfallplan/Hochwasser) ist die Pumpenleistung der Grundwasserförderung zu drosseln, ggf. einzustellen oder das geförderte Grundwasser über den SW-Kanal abzuleiten. Um eine Überstauung bei Hochwasser zu verhindern, ist ein Freibord von 0,3 m unter der Böschungsoberkante einzuhalten. Der Wasserstand ist werktäglich zu kontrollieren und zu dokumentieren. Bei abzusehenden Niederschlägen hat eine Kontrolle auch am Wochenende zu erfolgen.
41. Nach Beendigung der Einleitung ist der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers abzunehmen. Die Gewässerunterhaltung der Stadtentwässerung (Hr. Müller 168-40283) ist zu informieren und ein Abnahmetermin ist zu vereinbaren.
42. Nach Beendigung der Grundwasserabsenkung sind die Brunnenschächte mit unverschmutztem Bodenmaterial aufzufüllen und zu verdichten. Alle Bauwerkteile der Grundwasserabsenkungsanlage sind zu beseitigen.

Hinweise

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.
2. Die Überwachung der Rechts- bzw. Befugnisausübung unterliegt gemäß §§ 100, 101 WHG in Verbindung mit §§ 128, 129 NWG der Gewässeraufsicht durch die untere Wasserbehörde. Demnach ist bzw. sind den Beauftragten der Wasserbehörde unter anderem Zutritt zu den entsprechenden Anlagen zu gestatten, Auskünfte zu erteilen und Prüfungen zu ermöglichen.
3. Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gemäß § 13 Abs. 1 WHG (analog) auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.
4. Die Grundwasserförderung ist gemäß des Minimierungsgebots aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu betreiben, dass lediglich die Wassermenge entnommen wird, die unbedingt

erforderlich ist, um das Absenkziel zu erreichen. Die Absenktiefe und Pumpenleistung sollten somit dem Baufortschritt angepasst werden.

5. Erhöhungen des Absenkziels oder der Wassermengen und Verlängerungen des Absenkzeitraums bedürfen einer Änderung der Erlaubnis bzw. einer Erlaubnis, welche frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde, der Region Hannover, zu beantragen ist. Sonstige Abweichungen der Ausführung von den Antragsunterlagen oder wesentliche Änderungen des Vorhabens zeigen Sie mir bitte an.
6. Die erlaubnispflichtige Benutzung von Grundwasser im Sinne von §§ 8 Abs. 1, 9 WHG ohne die erforderliche Erlaubnis sowie das Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG stellen gemäß § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG Ordnungswidrigkeiten dar. Diese können nach § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße geahndet werden.
7. Eine Maßnahme nach § 49 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 WHG (Erdaufschluss) nicht oder nicht rechtzeitig anzuzeigen, stellt gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 10 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
8. Sollte die fachgerecht gesetzte Spundwand nicht vollständig gezogen werden, dann ist für die im Grundwasser und/oder im Grundwasserstauer verbleibenden Teile eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde der Region Hannover zu beantragen bzw. ist dies anzuzeigen. Hierbei ist eine Aufstau- und Sunkprognose den Unterlagen beizufügen.
9. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie berührt keine privatrechtlichen Rechtsverhältnisse (z. B. Schadensersatzansprüche) und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen, straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, Gewährung eines Wegerechts) sowie die vorherige Zustimmung der Eigentümer der in Anspruch genommenen Grundstücke (z. B. bei der Reinfiltration oder Versickerung des Grundwassers). Für die Einleitung des geförderten Grundwassers in die städtische Kanalisation ist die vorherige Zustimmung der Stadtentwässerung der Landeshauptstadt Hannover einzuholen.
10. Bei einer Rechtsnachfolge gehen gemäß § 8 Abs. 4 WHG alle Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Dies ist der unteren Wasserbehörde, der Region Hannover, gemäß § 4a NWG innerhalb von drei Monaten nach dem Übergang anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, stellt dies nach § 133 Abs. 1 Nr. 1 NWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
11. Von dem Vorhaben ausgehende Umweltimmissionen (Lärm, Staub, Gerüche etc.) sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm wird hingewiesen. Darüber hinaus sind ggf. Vorgaben der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) zu beachten. Es wird empfohlen, frühzeitig eine Abstimmung mit dem Team Immissionsschutz -36.23- der Region Hannover herbeizuführen (immissionsschutz@region-hannover.de).
12. Für den Betrieb von Grundwasserpumpen werktags zwischen 20 Uhr und 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig ist in dem betroffenen Gebiet ggfs. eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 der 32. Bundes-Immissionsschutzverordnung (32. BImSchV) erforderlich. Diese ist bei der Landeshauptstadt Hannover (Fachbereich Umwelt und Stadtgrün, Arndtstraße 1, 30167 Hannover, E-Mail: umweltplanung@hannover-stadt.de) formlos zu beantragen.

13. Zur Reduzierung der Geräuschbelästigung sollte eine Einhausung der Grundwasserpumpen erfolgen.
14. Die Genehmigung gemäß § 12a der Abwassersatzung für die Landeshauptstadt Hannover für die vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation im Havariefall ist bei der Stadtentwässerung im Sachgebiet Indirekteinleiter zu beantragen (Herr Nickel, Tel.: 0511/168-33645 und Herr Weigel, Tel.: 0511/168-47391).
15. Sollten weitere Bauwerksteile des Baugrubenverbaus dauerhaft im Boden verbleiben und die Eigenschaft aufweisen, für das Grundwasser als hydraulische Barriere zu wirken, ist dies der unteren Wasserbehörde, der Region Hannover, nach §§ 8, 9, 49 WHG anzuzeigen oder zu beantragen.
16. Ausgeschlossen von der Beurteilung des Vorhabens durch die untere Wasserbehörde sind die Auswirkungen auf grundwassersensible Bereiche (z. B. Gebäudefundamente, Straßen, Sach- und Kulturgüter, Vegetation). Hierzu liegen weder bodenmechanische Kenngrößen noch Informationen zur Beschaffenheit von angrenzenden baulichen Anlagen vor. Sämtliche aus der Veränderung des Grundwasserregimes resultierenden Auswirkungen auf grundwassersensible Bereiche gehen zu Lasten des Antragstellers. Im Rahmen dieses Vorhabens wird insbesondere auf folgende Auswirkungen hingewiesen:
- Setzungsgefährdung benachbarter Gebäude
 - Schäden (z. B. Risse und Versackungen) an bzw. in umliegenden Straßen oder ihren Nebenanlagen.
 - Einfluss grundwasserstandsabhängiger Vegetation
 - Entwässerung org. oder schutzwürdiger Böden
 - Einfluss auf Kulturdenkmäler
 - Wasserspiegelstandsänderungen in Brunnen anderer Nutzer
- Eine entsprechende hydrogeologische Beweissicherung über die Beobachtung und Auswertung von Grundwasserstandsänderungen wird demnach empfohlen.
17. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kenntnis des Untergrundes prinzipiell unvollständig ist, sodass unerwartete geologische Besonderheiten nicht ausgeschlossen werden können.
18. Die Beseitigung von Flurschäden, die nachweislich auf durchgeführte Bewässerungsmaßnahmen im Rahmen der Grundwasserabsenkung und –förderung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers. Die anfallenden Wiederherstellungsarbeiten sollten nach Abschluss der Maßnahme gemeinsam mit dem Grundstückseigentümer abgenommen werden.
19. Ein Beweissicherungsverfahren für Bestandsgebäude innerhalb des Absenkungstrichters wird empfohlen um mögliche Risiken und Schadensersatzansprüche beurteilen zu können.
20. Gemäß §§ 21 ff. NWG ist für die Grundwasserentnahme eine Gebühr in Höhe von derzeit **0,074 € / m³** zu entrichten.

Begründung

Mit Antragsanschreiben vom 01.09.2022, hier eingegangen am 09.09.2022, haben Sie eine Erlaubnis zur Grundwasserförderung und –absenkung, Reinfiltration und Versickerung des geförderten Grundwassers und dessen Einleitung in den Landwehrgraben als Notüberlauf beantragt. Der überarbeitete Antrag vom 25.10.2022 ist am 03.11.2022 bei der Region Hannover eingegangen. Die Unterlagen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsvorprüfung und Änderung des Antrages (Grundwasserspiegelanpassung/Absenkungsniveau) sind am 13.01.2023 nachgereicht worden.

Die Torkam Bau GmbH, plant den Neubau von insgesamt sieben dreigeschossigen und unterkellerten Wohnblöcken, die durch eine gemeinsame Tiefgarage miteinander verbunden sind in zwei Bauphasen. Zusätzlich sollen sieben Aufzugsunterfahrten errichtet werden. Für dieses Vorhaben muss das Grundwasser in zwei Bauphasen jeweils an ca. 60 Kalendertagen abgesenkt werden.

Es soll zwischen der Baugrube und den nördlichen Bestandsgebäuden eine temporäre Spundwand errichtet werden. Hierdurch soll ein Rücklauf des reinfiltrierte Grundwassers verhindert werden. Dies soll über einen, nördlich der Spundwand und den Bestandsgebäuden zu errichtenden Reinfiltrationsbrunnen, erfolgen. Westlich, südlich und östlich der Baugrube ist ein geböschter Baugrubenverbau bzw. ein Berliner Verbau für die Dauer der Maßnahme geplant.

Für das geplante Bauvorhaben ist der Betrieb einer temporären geschlossenen Grundwasserförderung und –absenkung mittels Horizontaldrainagen und Vakuumpülfiler bzw. ein Zutage fördern von Grundwasser mit einer einhergehenden Grundwasserspiegelabsenkung bzw. ein Zutage fördern von Grundwasser und einer Reinfiltration und Versickerung sowie einer Einleitung ein Oberflächengewässer (Landwehrgraben) als Notüberlauf geplant.

Das Grundwasser soll im Bereich des Senator-Eggers-Weges reinfiltrierte und im Bereich der Eilenriede nahe der Baustelle versickert werden.

Kommt es während der Grundwasserförderung zu Defiziten bei der Versickerung und/oder bei der Reinfiltration, so kann das geförderte Grundwasser in den Landwehrgraben als Notüberlauf unter Beachtung der hierfür gesetzten Nebenbestimmungen eingeleitet werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich, denn die nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG in Verbindung mit der laufenden Nummer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführende UVP Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 des UVPG u.a. durch Grundwassermonitoring, Kontrolle der Grundwasserstandsdifferenzgleichen, Wiedereinleitung des geförderten Grundwassers in das Grundwasser (Reinfiltration und Versickerung), Bewässerung der sich im Absenkungstrichter befindlichen Gehölze ab 01.03.2023 sowie eine Einleitung des geförderten Grundwassers unter Beachtung der Einleitbedingungen in den Landwehrgraben als Notüberlauf ausgeglichen werden können.

Zu 1. bis 2.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis und die Feststellung der Erlaubnisfreiheit sind nach §§ 129 Abs. 1 S. 1, 127 Abs. 2 S. 1 NWG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3, 161 Nr. 10 Hs. 1 NKomVG die Region Hannover als untere Wasserbehörde.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf das Zutagefördern von Grundwasser einer Erlaubnis, da es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Var. 2 WHG handelt.

Die Reininfiltration und auch die Versickerung bedürfen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Einleiten von gefördertem Grundwasser in ein Oberflächengewässer (Landwehrgraben) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, da es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Var. 2 WHG.

Eine Ausnahme der Erlaubnispflicht für die Grundwasserabsenkung nach § 46 Abs. 1 Nr. 1 Var. 4 WHG ist nicht ersichtlich, sodass die mit diesem Bescheid erteilte Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG erforderlich ist.

Gründe die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 WHG zu versagen, sind nicht ersichtlich, denn es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten, die nicht durch entsprechende Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Gründe die Erlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 WHG im Rahmen des Bewirtschaftungs- und Zuteilungsermessens zu versagen, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Dass Belange Dritter in qualifizierter und individualisierter Weise unzumutbar betroffen sind, ist nicht zu erwarten.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf das Einbringen von Spundwänden in das Grundwasser einer Erlaubnis, da es sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Alt. 1 WHG handelt. In diesem Fall liegt allerdings eine Ausnahme nach § 49 Abs. 1 WHG vor, sodass lediglich eine Anzeige erforderlich ist. Demnach reicht eine Anzeige aus, wenn die einzubringenden Stoffe keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit haben können. Nach der Gesetzesbegründung der Norm (BT-Drucksache 280/09A vom 03.04.2009) ist hiervon in der Regel auszugehen, wenn für den einzubringenden Baustoff eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz vorliegt. Die verwendeten Stoffe verfügen über eine derartige Zulassung. Zwar können auch von diesen zugelassenen Stoffen nachteilige Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ausgehen, jedoch hat die fachtechnische Prüfung und Beurteilung Ihres Vorhabens seitens der Region Hannover ergeben, dass diese Auswirkungen lediglich von kurzer Dauer und nicht als erheblich einzustufen sind.

Zu den Nebenbestimmungen

Nach § 13 Abs. 1 WHG (analog) kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden. Diese sind vor allem zur Vermeidung oder zum Ausgleich von schädlichen Gewässerveränderungen zulässig. Zu diesem Antrag und dieser Anzeige wurden verschiedene betroffene öffentliche Stellen gehört. Gegen die Erteilung der Erlaubnis und die Feststellung der Erlaubnisfreiheit bestehen keine Bedenken, wenn die oben genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen Nrn. 1, 3 und 4 sind erforderlich, um den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers kontrollieren und schließlich erhalten zu können (Minimierungs- bzw. Sparsamkeitsgebot aus §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 47 WHG), sodass unter anderem Engpässe bei regionaler Wasserversorgung vermieden werden können. Für die Einleitung des gefördertem Grundwassers in den Landwehrgraben findet die Nebenbestimmung der Ziffer 7 hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte besondere Beachtung. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2, 5, 6, 8 - 12 und 19 sind erforderlich, um die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers kontrollieren und schließlich erhalten oder sogar verbessern zu können. Darüber hinaus sind die Nebenbestimmungen erforderlich, um schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden

und damit der Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers aus § 7 BBodSchG nachzukommen. Sollte sich im Rahmen der Grundwasserförderung eine Verschlechterung der GW-Qualität einstellen und GFS überschritten werden, ist die Reinfiltration/Versickerung nicht weiter fortzuführen (s. NB Nr. 9). Die Pflicht hierzu ergibt sich bereits aus den Bewirtschaftungszielen für das Grundwasser aus § 47 WHG (insb. Verschlechterungsverbot, Trendumkehr und Verbesserungsgebot) sowie der Reinhaltung des Grundwassers nach § 48 WHG. Bei der Reinfiltration ist ein Aufstau über den HGW nicht zulässig, um nachteilige Auswirkungen auf Dritte auszuschließen (s. NB Nr. 23). Auch ist eine Absenkung des natürlichen Grundwasserstandes am Standort der Reinfiltration gem. der Ziffer 24 der Nebenbestimmungen nicht zulässig, um Auswirkungen auf Dritte auszuschließen. Die Nebenbestimmungen der Ziffern 26 und 29 wurden gesetzt, um mögliche negative Auswirkungen der Grundwasserabsenkung auch im Rahmen der Sauerstoffversorgung der Baumwurzeln einzugrenzen, da dies ggfs. zum Absterben der Wurzeln führen könnte, was wiederum eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Bäume hervorrufen könnte. Es gilt Überflutungen zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen der Nrn. 30 bis 35 sind für die sich innerhalb des Bereiches des Grundwasserabsenktrichters befindlichen Bäume auf städtischen und privaten Grundstücken aufgenommen worden. Für die ordnungsgemäße Einleitung des geförderten Grundwassers als Notüberlauf in den Landwehrgraben wurden die Nebenbestimmungen der Ziffern 36 – 41 als verpflichtende Nebenbestimmung mit in diesen Bescheid aufgenommen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Einbringen der Spundwände in den Untergrund, sofern keine weiteren Stoffe die wassergefährdend sind der Nebenbestimmungen verwendet werden (s. NB Nr. 39 und Hinweis 17).

Die Nebenbestimmungen sind angemessen, denn sie führen zu keinem Missverhältnis zwischen Ihren eingeschränkten Interessen (insbesondere wirtschaftliche Aspekte) und dem öffentlichen Interesse an der Vornahme der in den Nebenbestimmungen beschriebenen Maßnahmen.

Zu 3.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1, 3, 5, 7 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO -) und der laufenden Nummer 96.1.2.1 i.V.m. 112.2.1.1 sowie 96.1.11 des Kostentarifs einschließlich der Kosten im Rahmen der Veröffentlichung des UVP-Vorprüfungsergebnisses gem. § 13 Abs. 1 S. 1 NVwKostG.

Sie haben die Kosten zu tragen, weil Sie dazu Anlass gegeben haben.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover in Hannover erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Lowin

Anlagen

1. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle
2. Antragsunterlagen

Anlage 1 - Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen für die Rechtsgrundlagen mit Angabe der Fundstelle

AIIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AIIGO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zurzeit gültigen Fassung.
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), in der zurzeit gültigen Fassung.
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in der zurzeit gültigen Fassung.
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. 2007, 172), in der zurzeit gültigen Fassung.
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64), in der zurzeit gültigen Fassung.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der zurzeit gültigen Fassung.
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit gültigen Fassung.